

59. 1. Erstreckt sich die gesetzliche Hypothek für Ansprüche aus einer vormundschaftlichen Verwaltung, welche unter Herrschaft des rheinischen Rechtes entstanden sind, auch auf die nach dem Inkrafttreten der preussischen Vormundschaftsordnung (1. Januar 1876) vom Vormunde erworbenen Grundstücke?

2. Besteht eine dem zweiten Ehemanne der Mutter auf Grund des Art. 396 Code civil übertragene Mitvormundschaft unter Herrschaft des genannten neuen Gesetzes fort?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1888 i. S. R. (Bekl.) w. L. als Pfleger der minderjährigen B. (Kl.) Rep. II. 159/88.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Entscheidung ist unten unter „Rheinisches Recht“ Nr. 61 S. 322 abgedruckt.